

## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Möller (SPD)**

**und**

## **Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft**

### **Maßnahmenwechsel auf Biotopgrünlandflächen innerhalb des Thüringer Programms zur Förderung von umwelt- und klimagerechter Landwirtschaft, Erhaltung der Kulturlandschaft, Naturschutz und Landschaftspflege (KULAP)**

In Thüringen wird der Vertragsnaturschutz auf für den Naturschutz wertvollen Biotopgrünlandflächen regelmäßig über das KULAP umgesetzt. Das Programm ist bei den Landwirten bekannt und wird stark nachgefragt. Für den Fall, dass aufgrund neuer Erkenntnisse eine Änderung des Gebietsmanagements aus Naturschutzgründen erforderlich ist, ist in der KULAP-Förderrichtlinie ein Maßnahmenwechsel vorgesehen.

So heißt es in Anlage 4 Nr. 4 der KULAP-Förderrichtlinie: "sofern die zuständige UNB dies aus zwingenden naturschutzfachlichen Gründen zur Erreichung des naturschutzfachlichen Zieles für unumgänglich und erforderlich hält, sind darüber hinaus auch die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Maßnahmenwechsel möglich [...]".

Danach ist in diesen Fällen ein Wechsel zwischen den Maßnahmen Mahd, Weide, Hüteschafhaltung und Ganzjahresbeweidung möglich. Im Gegensatz zu den Bestimmungen in der Richtlinie wurde mir mitgeteilt, dass dieser Maßnahmenwechsel im Jahr 2024 nicht möglich war, obwohl sowohl die Naturschutzverwaltung als auch der Landwirt dem Maßnahmenwechsel zugestimmt hätten.

Das **Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft** hat die **Kleine Anfrage 7/6131** vom 26. Juli 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 4. September 2024 beantwortet:

1. Warum war bei der Antragstellung im Jahr 2024 ein Maßnahmenwechsel bei Biotopgrünland zwischen Mahd, Weide, Hüteschafhaltung und Ganzjahresbeweidung auch beim Vorliegen zwingender naturschutzfachlicher Gründe nicht möglich?

Antwort:

Im KULAP 2022 ist ein Maßnahmenwechsel unter bestimmten Voraussetzungen nach Ziffer 6.4 in Verbindung mit Anlage 4 der Förderrichtlinie möglich. Dafür sind auch stets die verfügbaren Haushaltsmittel zu beachten.

Bereits im Jahr 2022 konnten, aufgrund nicht verfügbarer Haushaltsmittel, nicht alle Anträge für die Teilnahme an den Biotop-Grünland-Maßnahmen bewilligt werden. Aus demselben Grund konnte im Jahr 2023 keine Neuantragstellung für die Maßnahmen zugelassen werden. Mangelnde Haushaltsmittel waren auch der Grund, dass sowohl im Jahr 2023 als auch im Jahr 2024 die Antragstellung, auch mit Bezug auf den Maßnahmenwechsel, eingeschränkt werden musste. In vielen Fällen wäre der Maß-

nahmenwechsel nach Anlage 4 der Förderrichtlinie KULAP 2022 bei den Biotop-Grünland-Maßnahmen mit einer Erhöhung der Zuwendung und somit einem erhöhten Bedarf an Haushaltsmitteln verbunden gewesen. Diese standen allerdings nicht zur Verfügung. Jedoch gab es bei den betreffenden Maßnahmen die Möglichkeit der Maßnahmenanpassung durch Änderung der Managementoption nach Antrag auf Leistungsprotokolländerung.

2. Soll die Möglichkeit des Maßnahmenwechsels für die Folgejahre zugelassen werden und wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Es ist nicht möglich, einen Maßnahmenwechsel bei den Biotop-Grünland-Maßnahmen für die verbleibenden Jahre der Förderperiode zuzulassen. Dies wäre ab Antragstellung 2025, wegen des einzuhaltenden Verpflichtungsendes spätestens 2028, nicht umsetzbar.

Karawanskij  
Ministerin